

# Bericht gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 EEG

EEG-Einspeisungen im Jahr 2015

Netzbetreiber: Avacon AG

Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber: 50Hertz Transmission GmbH

## Einleitung

Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der nach § 72 mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die Avacon AG mit diesem Dokument nach.

## Grundsystematik

Die gemäß §§ 19-55 EEG durch den aufnahmeverpflichteten Verteilnetzbetreiber an die Anlagenbetreiber ausbezahlten Vergütungen werden gemäß § 57 EEG durch den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber, abzgl. der nach § 18 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte, dem aufnahmeverpflichteten Verteilnetzbetreiber erstattet.

## Daten

### Mengenermittlung:

Die eingespeisten Wirkarbeitsmengen der EEG-Anlagen werden entweder mittels Ablesung der Zählerstände durch die Anlagenbetreiber oder mittels Fernauslesung der Zähler durch die Avacon AG ermittelt.

### Meldungen von Anlagenbetreibern an die Avacon AG

Von den EEG-Anlagenbetreibern, deren Anlagen an das Netz der Avacon AG angeschlossen sind, wurden die für die Vergütungszahlungen und den bundesweiten Belastungsausgleich erforderlichen Daten gemäß § 71 EEG angefordert, sofern diese Daten nicht bereits vorlagen. Die in die Formulare eingearbeiteten Angaben sind unter <http://www.avacon.de> ersichtlich.

### Meldungen der Avacon AG an 50Hertz Transmission GmbH:

Die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten wurden gemäß § 72 EEG an die 50Hertz Transmission GmbH übermittelt. Die Richtigkeit der auf die einzelnen Energieträger aggregierten EEG-Einspeisemengen, Vergütungen und vermiedenen Netzentgelte, wurde gemäß § 75 EEG durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigt. Ein Exemplar dieser Bescheinigung wurde der 50Hertz Transmission GmbH zur Verfügung gestellt.

### Vergütungskategoriebezeichnungen:

Die für die Abrechnungen und Datenmeldungen gegenüber der 50Hertz Transmission GmbH herangezogenen Vergütungskategoriebezeichnungen wurden zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur vereinbart.